

## Begutachtungsentwurf

### **Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom [...], mit der die Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011 geändert wird**

Auf Grund der §§ 10, 13, 14 und 16 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018, wird – soweit Verkehrsbeschränkungen auf Autobahnen oder Schnellstraßen getroffen werden, im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie – verordnet:

Die Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011, LGBl. Nr. 2/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 11/2018, wird wie folgt geändert:

*1. In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:*

„Für das Sanierungsgebiet „Großraum Graz“ gem. § 2 Abs. 1 Z 1 gilt dieses Fahrverbot für die angeführten Fahrzeuggruppen, die schlechter Euro 4 sind.“

*2. § 3 Abs. 2 Z 1 lautet:*

„1. Fahrzeuge nach Abs. 1 mit kostenintensiven Spezialaufbauten. Die Kosten des Spezialaufbaus müssen netto € 100.000,- übersteigen.“

*3. Dem § 7a wird folgender Abs. 8 angefügt:*

„(8) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. [...] tritt § 3 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 2 Z 1 mit **1. Oktober 2023** in Kraft.“

Für den Landeshauptmann:

**Landesrätin Lackner**